

Vergütungsvereinbarung über ambulante heilpädagogische Maßnahmen (Frühförderung)

Zwischen

Verein Frühförderung Emden
Kolberger Straße 5
26721 Emden
(im Nachfolgenden Leistungserbringer genannt)

und der

Stadt Emden
Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden
(nachfolgend der Leistungsträger genannt)

wird die nachstehende Vergütungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer wird eine Vergütungsvereinbarung über ambulante heilpädagogische Leistungen – im nachfolgenden Frühförderung genannt- gem. § 123 SGB IX geschlossen. Grundlage der Vergütungsvereinbarung sind die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung vom 01.04.2018.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und endet frühestens mit Ablauf des 31.12.2022. Das Recht der außerordentlichen Kündigung richtet sich nach § 130 SGB IX.

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde liegen, findet § 127 Abs. 3 SGB IX Anwendung.

§ 3 Vergütung

Die Vergütung setzt sich aus den Personal- und Sachkosten der Frühförderstelle zusammen und wird auf monatlich gleichbleibende Zahlbeträge umgelegt.

Für die gemäß Leistungsvereinbarung v. 01.04.2018 und Prüfungsvereinbarung v. 01.04.2018 erbrachten Leistungen wird dem Leistungserbringer eine Vergütung in Höhe von

24.252,74 €

pro Monat gewährt. In den Jahren 2021 und 2022 werden die Zahlbeträge anhand der durch die Gemeinsame Kommission des Landes Niedersachsen empfohlenen Steigerungsraten angepasst.

Gemäß § 127 SGB IX sind damit alle Leistungen abgegolten. Weitergehende Ansprüche des Leistungserbringers bestehen nicht.

Zuwendungen Dritter, Spenden sowie Erlöse aus Verkäufen sind vorrangig für den Betrieb der Frühförderstelle einzusetzen. Erlöse aus den Verkäufen des bestehenden Fuhrparks werden jeweils mit dem letzten Zahlbetrag des Jahres verrechnet, in dem der jeweilige Verkauf getätigt wurde. In der obigen Summe sind die Kosten für ein Leasingfahrzeug (Kleinwagen) enthalten. Für den Abschluss des Leasingvertrages ist das Einholen von drei Angeboten erforderlich. Das kostengünstigste Angebot ist auszuwählen.

Die Kosten für weitere Leasingwagen werden bei Abschluss eines entsprechenden Vertrages nachträglich eingepreist. Hierbei gilt jedoch, dass nur die Kosten des günstigsten Vertrages für einen geeigneten Kleinwagen nach Vorlage von drei Angeboten akzeptiert wird.

Der Fuhrpark darf die Anzahl von vier Fahrzeugen nicht überschreiten.

Die Frühförderstelle Emden weist jährlich im April des Folgejahres den Einsatz der Mittel durch Vorlage der Jahresbilanz und des Kostenjournals nach. Die Stadt Emden ist berechtigt, sich angegebene Ausgaben und Einnahmen durch Quittungen und ggf. Kontoauszüge nachweisen zu lassen.

§ 4 Abrechnungsverfahren

Die Stadt Emden als Leistungsträger zahlt jeweils zum 01. des Monats den vereinbarten monatlichen Zahlbetrag aus.

Bei festgestellten Mängeln in der Qualität oder der Wirtschaftlichkeit der Leistungen kann der Leistungsträger eine Kürzung der Vergütung in Höhe der erbrachten Minderleistung bzw. des entstandenen Schadens vornehmen.

§ 5 Änderung der Vereinbarungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung der Vereinbarungen über die Schriftform. Soweit die Vereinbarungen Schriftform vorsehen, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der

Vereinbarungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn oder Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarungen den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in den Vereinbarungen.

§ 7 Datenschutzbestimmungen

Der Leistungserbringer sowie die Mitarbeiter des Leistungserbringers sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch den Leistungserbringer erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere an den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Leistungsberechnigten mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Leistungsberechnigten verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Leistungsberechnigte ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechnigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

Emden, den

Emden, den

Verein Frühförderung Emden

Stadt Emden –

Der Oberbürgermeister